GEMEINDEVERORDNUNG

Über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Oberhaching vom 7. Oktober 2025

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) – (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Oberhaching dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- Allerheiligen
- Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeindeverordnung tritt am 12.11.2025 in Kraft.

Oberhaching, den 06.11.2025

GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle

Erster Bürgermeister